

Aktualitäten aus dem Bereich der Sozialversicherungen

EXPERTsuisse - Sektion Aargau

25. August 2015

Hotel Krone - Lenzburg

Orlando Rabaglio, RA, dipl. Steuerexperte
rabaglio schär ag - Anwälte für Steuern und Sozialversicherungen
Seefeldstrasse 45 / Postfach 1260 8032 Zürich
orlando.rabaglio@rs-tax.ch www.rs-tax.ch

Unterlagen abrufbar (bis Oktober 2015) über
www.rs-tax.ch/uploads/Downloads_EXPERTsuisse_Aargau

rabaglio|schär
Anwälte für Steuern und Sozialversicherungen

Übersicht

Dividende statt Lohn - Praxispräzisierung

Dividende als SE-Einkommen - Drohendes Unheil

Qualifizierte Dividende im Geschäftsvermögen

Erwerbstätig oder Nichterwerbstätig?

Qualifikation selbständig / unselbständig - die grosse Unsicherheit

Grenzüberschreitendes

- Anpassungen der EU-Verordnung 883/2004 (VO 465/2012)
- Vermögenger Frührentner aus dem Ausland - Pauschalisiert
- Deutscher mit Wohnsitz in D und unselbständiger Tätigkeit für CH-Gesellschaft

Dividende statt Lohn

Bundesgericht

- Angemessener Lohn für erbrachte Arbeitsleistung
- Nur wenn Lohn unangemessen tief ist, prüft man die Dividende auf Übermässigkeit (WmL Rz. 2011 ff.)

Wie bemisst man einen angemessenen Lohn?

- Branchenvergleich
- Innerbetrieblicher Vergleich?
- Tragen von Verantwortung?
- Einbringen von Knowhow oder besondere Erfahrung?
- Bestimmt die Gesellschaft die Aufteilung Lohn/Dividende selbst?
- Ist der Lohn unangemessen, wenn die Dividende einen bestimmten Prozentsatz vom Unternehmenswert übersteigt?

Rechtsprechung

- Die AHV soll nicht von der durch die Gesellschaft gewählten Aufteilung Lohn/Dividende abweichen.
- Taugt eine von der Steuerbehörde akzeptierte Aufteilung?
- Im Leitentscheid 134 V 297 wird die Dividende als unangemessen betrachtet, wenn sie 15 % des Unternehmenswertes übersteigt. Das BSV beurteilt die Unangemessenheit bereits über 10 %.

Die Unangemessenheit muss im Einzelfall und darf nicht schematisch beurteilt werden.

Dividende statt Lohn

Reaktion der Ausgleichskassen (Behauptung)

Branchenübergreifende Vergleiche zielten ins Leere.

Innerbetriebliche Vergleiche seien meistens nicht möglich

Man schafft eigene Modelle (und wird sehr schematisch ohne Beachtung des Einzelfalles):

zum Beispiel

SE zu Aktionär: Der Lohn ist angemessen, wenn er mit 75% des bisherigen selbständigen Erwerbseinkommens deklariert wird.

Dividende statt Lohn

- Lohn wurde zugunsten Dividende reduziert:
50% der über 10% des Vermögenssteuerwertes der Beteiligung liegenden Betrages wird als Lohn aufgerechnet

Beispiel:

- Lohn 300'000.--
- Vermögenssteuerwert: 3 Mio.
- Dividende 400'000.-- = 100'000 über Limite
- 50% von 100'000 = 50'000 sind Lohn

Praxis führt zu willkürlichen Umqualifizierungen - weit weg von der Leitlinie und der Systematik des Bundesgerichtes

Dividende statt Lohn

Bundesgericht schafft erneut Klarheit (9C_837/2014 / 8. April 2015)

- Wenn kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und bezogenem Lohn, dann braucht nicht zusätzlich geprüft zu werden, ob zwischen dem eingesetzten Vermögen und der ausgeschütteten Dividende ein solches Missverhältnis besteht;
- die erwähnten Voraussetzungen für eine Abweichung von der Qualifikation der Einkommensbestandteile durch die Steuerbehörde müssen nach der Rechtsprechung **kumulativ** erfüllt sein.

Dividende als SE-Einkommen ?

Dividende an Personengesamtheit - Gesellschaftsverhältnis BGer 9C_688/2011 = SVR 2013 AHV Nr. 5

Sachverhalt

- Kommanditgesellschaft als Gesellschaft zur Sicherung des Fortbestands der den Vertragspartnern gehörenden (Familien) Unternehmen in der Schweiz mit dem Ziel, *“den Familiencharakter dieser Unternehmensgruppe solange und soweit wie möglich zu erhalten”* sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Geschäftspolitik bei der Leitung der (Familien) Unternehmen.
- Die einzigen Aktiva der Kommanditgesellschaft sind die Familien-AG's (Immobilien-gesellschaften mit Substanz und Personal)

Dividende als SE-Einkommen?

Was ist selbständige Erwerbstätigkeit?

- Art. 9 Abs. 1 AHVG: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für unselbständige Tätigkeit ist.

Merkmale

- Auftreten in eigenem Namen auf eigene Rechnung nach aussen, Teilnahme am Verkehr
- Zusammenwirken von Kapitaleinsatz und Tätigkeit
- Investitionen
- Strukturen, die zeigen, dass mehr als bloss private Vermögensverwaltung erfolgt
- Zusammenwirken in Gesamtheiten

Dividende als SE-Einkommen?

Art. 20 Abs. 3 AHVV

Unter dem Titel "Beitragspflichtige Personen" definiert die Verordnung, wer die Beiträge zu entrichten hat, wenn eine SE-Tätigkeit vorliegt:

"Die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haben die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheiten zu entrichten"

Schluss des Bundesgerichts:

Diese Bestimmung ist gesetzmässig und besagt, dass jeder Zusammenschluss zu einer Personengesamtheit per se zu Einkommen aus selbständiger Tätigkeit führt! (Erwerbszweckfiktion!)

Dividende als SE-Einkommen ?

Ideen des Bundesgerichts

- *«Auszugehen ist davon, dass nach dem gesetzmässigen (BGE 136 V 258) Art. 20 Abs 3 AHVV das Einkommen, das Gesellschaftern einer auf Gewinn ausgerichteten Personengesamtheit zufließt, als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gilt. **Entscheidend ist allein, ob es sich um eine auf einen Erwerbszweck gerichtete Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit handelt.** Dies hat das kantonale Gericht in bundesrechtskonformer Würdigung der Akten, namentlich auch des Familien- und Konsortialvertrags vom 13. Juni 1995 und auch des Gesellschaftsvertrages vom 15. Dezember 2004, aufgrund der konkreten Umstände ohne Verletzung von Bundesrecht bejahen dürfen.*

Dividende als SE-Einkommen ?

*Zunächst ist nicht von Belang, wie im Einzelfall die Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter sind, ob die Gesellschaftsstruktur personen- oder mehr kapitalbezogen und die Firma international tätig ist (BGE 9C_504/2010 vom 1. September 2010 mit weiteren Hinweisen). Wer sich als Teilhaber einer Kommanditgesellschaft anschliesst, nimmt **nicht** in erster Linie **eine private Vermögensanlage** vor (BGE 105 V 4; 136 V 258 E. 4.6 S. 266). Zwar beschränkt sich die A._____ & Co. auf den ersten Blick auf das Halten der Beteiligungen und die Vereinnahmung der Dividenden und **nimmt insoweit nicht sichtbar nach aussen am Wirtschaftsleben teil**. Gleichwohl hat das kantonale Gericht zu Recht in Würdigung der Akten und des Handelsregistereintrags geschlossen, dass die Vermutung, die A._____ & Co. sei **ein auf Erwerb ausgerichtetes Unternehmen**, nicht widerlegt worden ist.*

Dividende als SE-Einkommen ?

Konsequenzen

- Jedes in einer Gesellschaftsform - einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft - erzielte Erwerbseinkommen ist Einkommen aus SE-Tätigkeit
- gewerbsmässiger Liegenschaftshandel
- Gesamteigentum
- Anlegergemeinschaft
- Konsortien
- Auch die **Nicht-kaufmännische Kollektivgesellschaft** begründet die Fiktion (nicht nur die Vermutung), sie sei auf Erwerbzweck gerichtet (Anders noch in BGE 121 V 80)
- Jeder Aktionärsbindungsvertrag ist ein Gesellschaftsverhältnis und schafft ein Risiko! - > Statuten verwenden!

Steuerliche Behandlung einer solchen Dividende?

Dividende aus qualifizierter Beteiligung Sachverhalt

Hauser betreibt ein Architekturbüro (Einzelfirma) - erfolgreich.

Im Jahr 2007 gründet er die Hauser Generalbau AG, um dort Generalunternehmer-Aufträge integral abwickeln zu können.

In seinem Architekturbüro verbleibt er mit einer Mitarbeiterin - das operative Geschäft läuft in der Generalbau AG.

Im Juli 2012 schüttet Hauser aus der Generalbau AG eine **Substanzdividende von CHF 7 Mio.** an sich aus.

Die Steuerverwaltung betrachtet die Beteiligung als Geschäftsvermögen und besteuert die Dividende zu 50% gem. Art. 18b Abs. 1 DBG

Dividende aus qualifizierter Beteiligung

Dividende aus Beteiligung im Geschäftsvermögen

Besteuerung DBSt 2012

ord. Einkommen 110'000

Dividende 50% 3'500'000

Total Einkommen aus SE **3'610'000**

./ AHV-Beiträge -350'170

Steuerbares Einkommen 3'259'830

Dividende aus qualifizierter Beteiligung

Art. 23 Abs. 1 AHVV

- Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte.

Art. 18 Abs. 1 AHVV

- Für die Ausscheidung und das Ausmass der nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a – e AHVG zulässigen Abzüge sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend.

Dividende aus qualifizierter Beteiligung

Wegleitung WSN, Rz. 1089.3

- «Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 18b DBG sind in vollem Umfang beitragspflichtig. Die Steuerbehörden melden diese Einkünfte ohne steuerrechtliche Bemessungskorrekturen.»

Dividende aus qualifizierter Beteiligung

Das führt zu folgender Verabgabung:

ord. Einkommen		110'000
Dividende	100%	7'000'000
Total Einkommen aus SE		7'110'000
= 90.3%		
Brutto-Einkommen		7'873'754
AHV-Beitrag		763'754

Ist das der Wille des Gesetzgebers?

Abweichungen zur steuerlichen Bemessungspraxis stehen immer im Gesetz oder in der Verordnung. Hier überzieht die Verwaltung m.E. ganz entschieden.

Erwerbstätig oder nichterwerbstätig?

Sachverhalt

Jakob, verheiratet mit Maria, zieht sich per Ende 2012 mit Alter 62 aus dem Erwerbsleben zurück. Maria ist 3 Jahre jünger und nicht ausser Haus erwerbstätig. Sie arbeitet sehr intensiv in karitativen und gemeinnützigen Organisationen mit.

Die Eheleute verfügen - gem. StE - über ein Reinvermögen von CHF 4.5 Mio. (inkl. Einfamilienhaus)

Jakob erhält aus seiner Pensionskasse eine Jahresrente von CHF 90'000.--.

Heute, August 2015, meldet sich die Ausgleichskasse und verlangt Auskunft über die Einkommensverhältnisse von Maria.

Erwerbstätig oder nichterwerbstätig?

Lösungshinweise

Nichterwerbstätige bezahlen ihre Beiträge nach Massgabe des Reinvermögens und des Renteneinkommens.

Ehegatten werden die gemeinsamen Faktoren je zur Hälfte zugerechnet.

Massgebendes Vermögen:

Reinvermögen	4'500'000
Rente, kapitalisiert 90'000 x 20	1'800'000
Total	6'300'000
Anteil je Ehegatte	3'150'000

Pers. Beitrag pro Jahr und Ehegatte je **7'828.00** zuzgl. VK

Erwerbstätig oder nichterwerbstätig?

Jakob überlegt sich, wie er die Situation optimieren kann

- Wie hoch müsste ein allfälliges Erwerbseinkommen sein, um als erwerbstätig zu gelten?

Art. 28^{bis} AHVV

¹ Personen, die *nicht dauernd voll* erwerbstätig sind, leisten die Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages nach Artikel 28 entsprechen. Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen müssen auf jeden Fall den Mindestbeitrag nach Artikel 28 erreichen.

Grenze liegt konkret bei CHF 38'100.-- (10.3% = CHF 3'924.30)

Erwerbstätig oder nichterwerbstätig?

Ehrenamtliche Tätigkeit ist keine Erwerbstätigkeit (BGE 140 V 338)

Volle Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV liegt in der Regel vor, wenn für die (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit ein erheblicher Teil der im betreffenden Erwerbszweig üblichen Arbeitszeit aufgewendet wird. Diese Voraussetzung ist nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung erfüllt, wenn die beitragspflichtige Person während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit tätig ist...

Zur Beurteilung der Frage, ob volle Erwerbstätigkeit gegeben sei, ist überall dort, wo nicht (nur) eine Erwerbsabsicht verfolgt, die Tätigkeit vielmehr (auch) als gemeinnütziges Ehrenamt oder aus persönlichem Interesse versehen wird, nicht die *gesamte* zeitliche Inanspruchnahme massgebend (vgl. oben E. 1.2); der Zeitaufwand ist vielmehr nur im Umfang seiner Erwerbsorientierung zu berücksichtigen.

Qualifikationsfragen

Fall 1: Wer ist gerade mein Arbeitgeber? (Nachlese)

BGer vom 26. Januar 2012, 9C_459/2011

- Dienstleister für eine Stiftung
- Argument des Gerichts: Klare Einbindung in die Arbeitsorganisation
- Weisungsgebundenheit
- Mandatsvertrag hat keine Bedeutung

Bundesrat zur Interpellation Graber (S) 13.4126

- Kein typischer Fall
- Keine weiteren solchen Fälle?
- Kein Durchgriff beabsichtigt.

Qualifikationsfragen

Fall 2: Geschäftsführer eines Vereins

BGer vom 6. Juni 2013, 9C_930/2013

- SE mit eigenem Büro, Infrastruktur, Personal
- grosses Mandat für einen einzigen Verein
- Aktive Mitwirkung bei der Entscheidvorbereitung und Entscheidungsbildung

Bundesgericht erfindet neue Differenzierungskriterien:

Qualifikationsfragen

Das kreative Bundesgericht

«Insofern kann der Beschwerdegegner unter dem Gesichtspunkt der Weisungsgebundenheit nicht mit einem "normalen" Arbeitnehmer verglichen werden. Wird weiter berücksichtigt, dass er nicht eine Geschäftsstelle des Vereins, sondern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine solche für den Verein führt, verbietet sich die Annahme, er übe als Geschäftsführer des Vereins H._____ - beitragsrechtlich - eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus.»

Qualifikationsfragen

Fall 3: Dienstleister nach Ausscheiden aus Arbeitsverhältnis BGer vom 27. März 2013, 9C_1029/2012

- F macht sich selbständig und entwickelt für den früheren Arbeitgeber als ersten (und vorläufig einzigen) Auftrag eine Maschine. Ein zweiter Auftrag mit einem anderen Auftraggeber wurde angedacht, in der Folge aber fallen gelassen.
- Kriterien zum Entscheid
 - Kein erhebliches Unternehmerrisiko (kein Kapitaleinsatz, geringes Ausfallrisiko)
 - aber Auftritt nach aussen, HR-Eintrag
 - Haftpflichtversicherung, Personenversicherungen

Qualifikationsfragen

Kriterien zum Entscheid

- Keine Benutzung der Infrastruktur des Arbeitgebers
- Keine Verpflichtung auf einen bestimmten Arbeitsplan
- Kein präziser Stellenbeschrieb
- Entschädigung nach Zeitaufwand üblich
- «Kündigung» des Werkvertrages nicht relevant
 - *«Die Tätigkeit des Beschwerdegegners im Rahmen des in Frage stehenden "Werkvertrages" vom 6. Juli 2011 weist nach dem Gesagten zwar verschiedene Elemente auf, wie sie (auch) bei einer unselbständigen Tätigkeit vorkommen. Bei - wegen der Tätigkeitsart - fehlenden erheblichen Investitionen und eher geringem Unternehmerrisiko ist indes der arbeits-organisatorischen Abhängigkeit entscheidendes Gewicht beizumessen (E. 4.1 hievor).*

Qualifikationsfragen

"Mit Blick auf die dargelegten grossen Freiheiten des Beschwerdegegners in der sachlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation, die ausgewiesenen Bemühungen um weitere Aufträge und fehlenden weiteren Dienstleistungen der P._____ AG (vgl. E. 4.2 hievor) überwiegen eindeutig Gesichtspunkte, welche für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdegegner im Verfügungszeitpunkt erst ganz am Anfang seiner Selbständigkeit stand, weshalb selbst einer - vorübergehenden - erheblichen wirtschaftlichen Abhängigkeit von der ehemaligen Arbeitgeberfirma keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden dürfte,»

Qualifikationsfragen

Fall 4 Taxihalter - Anschluss an Fahrzentrale
Bundesgericht v. 17. Juni 2014 / 8C_357/2014

Taxihalter mit Anschlussvertrag an Taxi-Vermittlungszentrale

Ausschlaggebend sind die Fakten, wie durch die Vorinstanz ermittelt.
Beschwerdeführer hat nicht genügend zur Sachverhaltsermittlung
beigetragen. Vorinstanz hat (falsche) Schlüsse zum Sachverhalt gezogen.

Bundesgericht prüft keine neuen Sachverhaltsvorbringen.
(Novenverbot)

Qualifikationsfragen

Taxihalter - Anschluss an Fahrzentrale

"Diese vorinstanzliche Beurteilung beruht auf einer nachvollziehbaren und überzeugenden Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten. Was in der Beschwerde vorgetragen wird, ist nicht geeignet, eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder aber eine Bundesrechtsverletzung darzutun (vgl. E. 1 hievor)."

- Ausschlaggebend schriftliche Vertragsregelungen
- Ausschlaggebend die Umstände der mit der Taxizentrale erzielten Einkommen - anderes zählt nicht

Qualifikationsfragen

Schlussfolgerungen

- Nach wie vor grosse Rechtsunsicherheit
- Offene Vertragsgestaltung kann helfen
- Einbindung «mit Haut und Haar» beim Auftraggeber vermeiden
- Keine pedantischen Stellen- und Aufgabenbeschriebe
- Keine Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Raum und Support
- Mit der Ausgleichskasse einen Vergleich anstreben, der dann nicht nochmals durch das BSV weitergezogen werden kann
- Vorsicht beim Novenverbot: Sachverhalt muss vor Verwaltungsgericht richtig verfochten werden.

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Korrektur-Verordnung 465/2012 (ab 1.1.2015 in Kraft)

Vgl. AHV-Mitteilung Nr. 354 vom 15.12.2014

Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:
- a) den Rechtsvorschriften des **Wohnmitgliedstaats**, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder
 - b) wenn sie **im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil** ihrer Tätigkeit ausübt,

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

- i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das **Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz** oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder
- ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie **bei zwei oder mehr Unternehmen** oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz **in nur einem Mitgliedstaat** haben, oder
- iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder
- iv) den Rechtsvorschriften des **Wohnmitgliedstaats**, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen **mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten** ausserhalb des Wohnmitgliedstaats haben.“

Beispiele

883/2004	Deutschland	Wohnsitz	Nebenerwerb (USE)
	Schweiz		Haupterwerb - Arbeitsverhältnis
465/2012	Deutschland	Wohnsitz	Nebenerwerb (USE)
	Schweiz		Haupterwerb - Arbeitsverhältnis
465/2012	Deutschland	Wohnsitz	Nebenerwerb (USE)
	Schweiz		Haupterwerb - Arbeitsverhältnis
	Oesterreich		Nebenerwerb

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Auswirkungen

Übergangsrecht

Unterstellung kann max. 10 Jahre (bei gleichbleibendem Sachverhalt) bestehen bleiben.

Änderung der Unterstellung auf Antrag

Problem: Grenzgänger mit Nebenjob zuhause (D) und Haupterwerb in der Schweiz:

Soll eine Änderung der Unterstellung angestrebt werden?

Auswirkungen auf **alle** Sozialversicherungen!

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Auswirkungen

Unbedeutende Tätigkeiten bei Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht beachtet

Unbedeutend (marginal) ist weniger als 5% der Arbeitszeit oder des Einkommens

aber:

Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz ist keine unbedeutende Tätigkeiten

Verwaltungsrat oder Gesellschafter in CH-GmbH ist immer unselbständig tätig

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Beispiele

AN mit Wohnsitz in CH arbeitet für Arbeitgeber 1 in D (80%) und für Arbeitgeber 2 in F (20%):

Unterstellung im **Wohnsitzstaat**

AN mit Wohnsitz in CH arbeitet für Arbeitgeber 1 in D (90%) und für Arbeitgeber 2 in F (5%) und für Arbeitgeber 3 in Be (5%)

Unterstellung im **Sitzstaat von Arbeitgeber 1 (D)**, weil die übrigen Tätigkeiten keine Bedeutung haben

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Beispiele

Veränderung der Gewichtung

AN mit Wohnsitz in CH arbeitet für Arbeitgeber 1 in D (90%) und für Arbeitgeber 2 in F (10%).

Unterstellung im **Wohnsitzstaat (CH)**, weil 2 Arbeitgeber in verschiedenen Staaten

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Beispiel böartig!

Jakob hat Wohnsitz in D und ist Alleineigentümer und auch Verwaltungsrat der CH-Bau-Install AG

Die CH-Bau_Install AG hat etwa 70% ihrer Aufträge in Deutschland.

Jakob bezieht von der CH-Install AG einen Lohn, der zum grössten Teil in Deutschland realisiert auch dort besteuert wird.

Gesucht ist die korrekte Sozialversicherungsunterstellung von Jakob.

Kriterien:

Unselbständig erwerbend

zwei Staaten,

im Wohnsitzstaat wesentlich >>>> ?

Grenzüberschreitende Erwerbsverhältnisse

Lösung

VR-Zugehörigkeit >> Unselbständige Tätigkeit in der Schweiz

Unselbständige Tätigkeit in Deutschland:

Nach Deutschem Recht qualifiziert die Tätigkeit des Gesellschafters einer beherrschten Gesellschaft als Selbständige Tätigkeit!

**Unterstellung in Deutschland gem. Art. 13 Abs. 3 VO EG 883/204
Beschäftigungsland**

Grenzüberschreitend - Nichterwerbstätige

Sachverhalt: Pauschalbesteuerter als NE?

Der Deutsche Unternehmer A. setzt sich mit Alter 60 in der Schweiz zur Ruhe. Er besitzt in Deutschland eine beherrschende Beteiligung an einer deutschen GmbH. In der Schweiz übt er keine Erwerbstätigkeit aus, weshalb ihm die Aufwandbesteuerung gewährt worden ist.

Varianten:

- a) Das Einkommen aus der deutschen GmbH ist einziges Erwerbseinkommen
- b) Er sitzt zusätzlich im Board einer UK-Gesellschaft
- c) Er sitzt im VR einer französischen und einer ungarischen Gesellschaft
- d) Der Unternehmer ist kanadischer Staatsangehöriger mit den vorstehenden Einkünften

Grenzüberschreitend - Nichterwerbstätige

Lösungshinweise

- a) Das Einkommen aus der deutschen GmbH ist einziges Erwerbseinkommen
- Es liegt sozialversicherungsrechtlich ein Koordinationssachverhalt vor. Herr A. ist - wegen seines selbständigen Einkommens in Deutschland dort der obligatorischen Versicherung unterstellt (Art. 13 Abs. 2 VO (EG) 883/2004)
 - Die Schweiz hat keine Handhabe, um ihn nach Landesrecht als Nichterwerbstätiger der Beitragspflicht zu unterstellen.

Grenzüberschreitend - Nichterwerbstätige

Lösungshinweis

- b) Er sitzt zusätzlich im Board einer UK-Gesellschaft
- Aus der Sicht der Schweiz ändert sich nichts; er untersteht aufgrund eines Zusammentreffens von selbständiger (D) und unselbständiger (UK) Tätigkeit dem Recht in England (Art. 13 Abs. 3 VO (EG) 883/2004)
- Die Schweiz darf keine Beiträge erheben

Grenzüberschreitend - Nichterwerbstätige

Lösungshinweis

- c) Er sitzt im VR einer französischen und einer ungarischen Gesellschaft
- Jetzt haben wir einen Koordinationsfall, der zur Unterstellung in der Schweiz führt. Zur selbständigen Tätigkeit in D kommen unselbständige Tätigkeiten in UK und HU. Damit in Anwendung von Art. 13 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 die Unterstellung nach Art. 13 Abs. 1 lit. b iv ermittelt:
- *"...den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaats haben."*

Grenzüberschreitend - Nichterwerbstätige

Lösungshinweis

- d) Der Unternehmer ist kanadischer Staatsangehöriger und übt in der Schweiz keine Tätigkeit aus.
- Das Koordinationsrecht der EU-Verordnung ist **nicht** anwendbar, weil es sich bei A. nicht um einen Europäer handelt.
 - Das Abkommen CH-Kanada ist nicht anwendbar, weil keine Erwerbstätigkeit in Kanada vorliegt.
 - A wird also nach Landesrecht behandelt (Wohnsitz in der Schweiz) und als Nichterwerbstätiger der Beitragspflicht unterstellt.
 - Nichterwerbstätige Pauschalierte bezahlen nach Art. 29 Abs. 2 AHVV die Beiträge nachdem für Steuerzwecke ermittelten Aufwand = Renteneinkommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



EXPERTsuisse - Sektion Aargau

Veranstaltung vom 25. August 2015 / Lenzburg

Orlando Rabaglio, Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht

Beilagen

1	Dividende statt Lohn?	
	Bundesgericht vom 8. April 2015 / 9C_837/2014	1
2	Gesellschaftsverhältnisse - SE-Einkommen	
	Bundesgericht vom 15. November .2012 9C_688/2011	6
	Auszug aus BGE 136 V 258 (Gesetzmässigkeit Art. 20 Abs. 3 AHVV)	13
	BGE 121 V 80 (Kollektivgesellschaft, nichtkaufmännisch)	16
3	Nichterwerbstätig - erwerbstätig	
	Bundesgericht vom 29.7.2014 - 9C_845/2013 = BGE 140 V 338 (teilweise erwerbstätig)	21
4	Qualifikationsfragen	
	Bundesgericht vom 6. Juni 2013 - 9C_930/2012 (Geschäftsführer Verein)	25
	Bundesgericht vom 27. März 2013 - 9C_1029/2012 (Ingenieur)	30
	Bundesgericht vom 17. Juni 2014 - 8C_357/2014 (Taxihalter)	37
5	Dokumentation zu den grenzüberschreitenden Fällen	
	Auszug aus der (konsolidierten) Verordnung (EG) 883/2004	44
	Auszug aus der (konsolidierten) Durchführungsverordnung (EG)	62